

Satzung des Faltbootclub Hof e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Faltboot-Club Hof e.V.". Er hat seinen Sitz in Hof und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Hof eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Sportlern zur Pflege und Förderung des Kanusports.
2. Der Verein kann auch weitere Sportarten in sein Programm aufnehmen.
3. Als Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und der sportlichen Ziele dienen:
 - a) Organisation von geordneten Übungen, sowie eines zweckentsprechenden Sporttrainings im Freien und in der Halle,
 - b) Ausbildung und Einsatz von geeigneten Übungsleitern,
 - c) Sorge für die erforderlichen Übungsplätze und -räume sowie für entsprechende Sportgeräte,
 - d) Veranstaltung von Wettkämpfen und Lehrgängen sowie Teilnahme daran,
 - e) Förderung des Interessenaustausch mit anderen Sportvereinen/Organisationen auf sportlicher und gesellschaftlicher Ebene.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/Übungsleiterfreibeträge im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG begünstigt werden.

4. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sportliche Leistungen werden nicht mit finanziellen Zuwendungen belohnt.

§ 4 Farben und Zeichen des Vereins

Die Farben des Vereins sind blau, weiß, gelb und schwarz. Als Vereinszeichen wird ein liegendes gleichschenkliges Dreieck in den Vereinsfarben mit den Buchstaben FCH geführt.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Zugehörigkeit zu Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und kann auf Beschluss des Vorstandes der dem Vereinszweck entsprechenden Sportverbände beitreten.

§ 7 Mitglieder

Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern.

§ 8 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Regelungen sind in der Ehrenordnung des Vereins festgelegt.
2. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind von jeglicher Beitragsleistung befreit.

§ 9 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins zu Verfügung.
2. Nach erfolgter Aufnahme genießt das Mitglied bei Ausübung des Sports den Versicherungsschutz der Sportverbände.
3. Die Ehrenmitglieder und die ordentlichen Mitglieder haben ab dem 18. Lebensjahr das aktive und das passive Wahlrecht als Vorstandsmitglied.
4. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
5. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
6. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten. Sie haben das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, für die Erhaltung der Vereinsanlagen und die Ausrichtung von Sportveranstaltungen festgelegte Arbeitsstunden zu erbringen. Im Falle der Nichtleistung sind von den Mitgliedern festgesetzte Stundenvergütungen zu erbringen. Für die Festsetzung der Arbeitsstunden sowie der ersatzweisen Stundenvergütung ist der Vereinsausschuß zuständig.
3. Wer ein Vereinsamt übernommen hat, hat dieses nach besten Kräften und uneigennützig zu verwalten.

§ 12 Beiträge, Gebühren und Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse innerhalb von 8 Wochen mitzuteilen.
4. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
8. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschrift-verfahren erlassen.
10. Ehrenmitglieder sind ab den Folgejahr der Ernennung beitragsfrei.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
2. Der Austritt hat schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Ablauf des Kalenderjahres, d.h. spätestens bis 30.9. zum 31.12. zu erfolgen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter

Beiträge zu. Austretende Vorstands- oder Ausschussmitglieder haben vor Wirksamkeit ihres Ausscheidens dem Vereinsausschuss Rechenschaft abzulegen.

4. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
6. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
8. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
9. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen.
10. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
11. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Zustimmung des Vereinsausschusses wieder aufgenommen werden.
12. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

§ 14 Haftung des Vereins und der Mitglieder

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Ehrenamtschale im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Vereinsausschuss
 - c) die Mitgliederversammlung.
2. Vorstand und Vereinsausschuss werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 16 Vorstand

1. Vorstand im Sinne dieser Satzung sind die/der 1. und 2. Vorsitzende sowie die/der Schatzmeister(in).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende(n) allein oder durch die/den 2. Vorsitzende(n) und die/den Schatzmeister(in) jeweils zu zweit vertreten.
3. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt der Vereinsausschuss für den Rest der Wahlperiode einen Ersatzmann.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere :

- Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge,
 - Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
 - Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen,
 - Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstands.
6. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
 7. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
 8. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
 9. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
 10. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per

Mail fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail mitwirken. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

11. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 17 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand, den Sportwarten der einzelnen Sparten, der/ dem Jugendwart(in) und mindestens 2 Beisitzer(inne)n.

2. Die Ausschussmitglieder haben im Einzelnen folgende Aufgaben:

a) Schatzmeister(in):

- Erledigung der Kassengeschäfte des Vereins unter Berücksichtigung der Richtlinien des Haushalts und des Vorstands,
- Einzug der Vereinsbeiträge und der sonstigen Einnahmen,
- Möglichst bargeldlose Abwicklung aller Zahlungsvorgänge über die bestehenden Vereinskonto und sofortige Buchung,
- Erstellung eines Kassenberichts mit Übersicht über Einnahmen und Ausgaben, sowie eines Inventarverzeichnisses jeweils zum Ende eines Vereinsjahres und die Erstellung eines Haushaltsplanes.

b) Sportwarte:

- Überwachung und Leitung des gesamten Sportbetriebes des Vereins,
- Durchführung eigener sowie Teilnahme an fremden Sportveranstaltungen,
- Sofortige Unfallmeldungen an den Vorstand.

c) Jugendwart(in):

- Wahrnehmung und Vertretung der Interessen jugendlicher Mitglieder gegenüber Vorstand und Vereinsausschuss,
- Durchführung und Planung von Jugendveranstaltungen,
- Pflege der Verbindung zu den zuständigen Jugendorganisationen

3. Die Vereinskasse ist jährlich mindestens einmal vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch 2 Kassenprüfer zu prüfen.

4. Zuständig für die Genehmigung von Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes sind:

a) die/der 1. Vorsitzende oder sein(e) Vertreter(in) im Einzelfall bis zur Höhe der im laufenden Geschäftsjahres anfallenden Beiträge aller Vereinsmitglieder im Innenverhältnis,

b) der Vorstand gemeinsam mit dem Vereinsausschuss für alle darüber hinaus gehenden Ausgaben.

5. Zuständig für die Genehmigung von Ausgaben außerhalb des Haushaltsplanes ist die Mitgliederversammlung.

§ 18 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) die/der Vorsitzende der Jugend (Jugendwart(in)) und
 - b) die Jugendversammlung

Die/Der Vorsitzende der Jugend ist Mitglied des Ausschusses. Sie/Er muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 19 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen per Textform (E-Mail oder gleichwertiger elektronischer Kommunikation oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Ziffer 1.

§ 20 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme
 - a) der zu verlesenden Niederschrift über die letzte ordentliche Mitgliederversammlung, soweit nicht mehrheitlich darauf verzichtet wird,

- b) des allgemeinen Jahresberichts des 1. Vorsitzenden,
 - c) des Kassenberichts für das alte und Bericht des Haushaltsplans für das neue Vereinsjahr,
 - d) des Berichts der Kassenprüfer,
 - e) des Berichts der Sportwarte,
 - d) Bericht der Jugendwartin/des Jugendwarts.
2. Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses,
 3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses (mit Ausnahme des in einer Jugendversammlung von den Jugendlichen zu wählenden und nur zu bestätigenden Jugendwarts) sowie zweier Kassenprüfer, wobei die Wahlen jedes 2. Jahr unter Leitung eines Wahlausschusses erfolgen,
 4. Beschlussfassung über die Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und eventueller Umlagen, soweit diese die Höhe eines Jahresbeitrags übersteigen,
 5. Genehmigung von Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 5,
 6. Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks,
 7. Auflösung des Vereins,
 8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 21 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung die/den Versammlungsleiter(in). Die/Der Versammlungsleiter(in) bestimmt die/den Protokollführer(in). Die/Der Versammlungsleiter(in) kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
3. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
7. Die Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses werden einzeln gewählt. Es ist die/der Kandidat(in) gewählt, die/der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht die absolute Mehrheit kein(e) Kandidat(in) im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang die/der Kandidat(in), die/der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben. Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.
8. Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

§ 22 Vereinsauszeichnungen

1. Mitglieder, die sich als aktive Sportler oder im Vereinsleben besondere Verdienste erworben oder dem Verein lange die Treue gehalten haben, werden durch den Vereinsausschuss ausgezeichnet. Mitglieder des Vorstands und des Vereinsausschusses werden durch die Mitgliederversammlung ausgezeichnet. Die Auszeichnungen werden die Mitgliederversammlung oder bei anderen gesellschaftlichen Anlässen verliehen.
2. Die Vereinsauszeichnungen bestehen aus:
 - a) dem Ehrenzeichen „Bronze“ oder Urkunde für 10-jährige Mitgliedschaft,
 - b) dem Ehrenzeichen „Silber“ für 25-jährige Mitgliedschaft,
 - c) dem Ehrenzeichen „Gold“ für 40-jährige Mitgliedschaft,
 - d) dem Ehrenausszeichnung für hervorragende sportliche Leistungen und Erfolge in Silber und Gold,
 - e) der Verdienstausszeichnung in Silber für besondere Verdienste um den Sport oder den Verein,
 - f) der Verdienstausszeichnung in Gold für herausragende Verdienste um den Sport oder den Verein.
3. Daneben werden für besondere sportliche Leistungen Urkunden verliehen.
4. Die Einzelheiten sind in der Ehrenordnung des Vereins geregelt.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die/der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Hof zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des geltenden Datenschutzrechts personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 25 Beschlussfassung und Gültigkeit

Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung von den Mitgliedern am 17.03.2018 anlässlich der Jahreshauptversammlung mit xx Stimmen - ohne Gegenstimmen und Enthaltungen – genehmigt.

Die neue Satzung ist ab der Eintragung beim Amtsgericht Hof gültig.

Die bisherige Satzung des Vereins aus dem Jahr 2008 ist damit ungültig.

Hof, den 17. März 2018

1. Vorsitzender Hubert Fichtner

Schriftführer Rolf Burger